



Organisationsreglement der Schwimmbadkommission

**Politische Gemeinde
Schlatt ZH**

1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen	3
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Geltungsbereich.....	3
II. Die Schwimmbadkommission.....	3
Art. 4 Zusammensetzung	3
Art. 5 Aufgaben	3
Art. 6 Unterschriftenregelung.....	3
Art. 7 Protokollführung.....	4
Art. 8 Konstituierung von Ausschüssen und beratenden Kommissionen	4
Art. 9 Allgemeines	4
Art. 10 Finanzkompetenzen der Schwimmbadkommission	4
Art. 11 Submissionsgrundsätze freihändiges Verfahren	4
Art. 12 Visieren von Belegen	4
III. Geschäftsführung der Schwimmbadkommission	5
Art. 13 Sitzungen der Schwimmbadkommission	5
Art. 14 Sitzungsvorbereitung	5
Art. 15 Beizug von Sachverständigen.....	5
Art. 16 Ausstandspflicht.....	5
Art. 17 Präsidialverfügungen/Zirkularbeschlüsse	5
Art. 18 Kollegialprinzip.....	6
Art. 19 Amts- und Sitzungsgeheimnis.....	6
Art. 20 Schweigepflicht.....	6
Art. 21 Orientierung	6
Art. 22 Protokollführung.....	6
Art. 23 Rechtsmittelbelehrung	6
Art. 24 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	6
Art. 25 Haftung	6
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 26 Inkrafttreten.....	7

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1 Grundlage

¹ Gestützt auf Artikel 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeindevorstand dieses Organisationsreglement.

² Das Organisationsreglement wird grundsätzlich zu Beginn jeder Amtsdauer den neuen Verhältnissen angepasst.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung der Gemeinde Schlatt ZH.

² Im Organisationsreglement regelt der Gemeindevorstand die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Geschäftsabwicklung der Schwimmbadkommission.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für die Schwimmbadkommission.

II. Die Schwimmbadkommission

1. Allgemeines

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die Schwimmbadkommission besteht neben einem Mitglied des Gemeindevorstandes, welches als Präsidentin oder Präsident der Kommission vorsteht aus vier weiteren Mitgliedern, die alle vom Gemeindevorstand gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Sind der Badmeister, bzw. die Badmeisterin oder die Kioskleitung nicht Mitglied der Kommission, haben sie an deren Sitzungen beratende Stimme.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Schwimmbadkommission ist für die Schwimmbadbelange im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen zuständig. Dazu gehören insbesondere:

- a. die betriebliche Führung des Schwimmbades (Verwaltung, Betrieb und Unterhalt),
- b. den Erlass und die Einhaltung von Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, Benützungsreglementen, Dienstanweisungen und weiteren Weisungen zur Sicherstellung des Betriebes,
- c. die Festlegung der Angebote, Öffnungszeiten und Tarife.

² Sie überwacht mit einem Unterhaltskonzeptes und eines Finanzplanes das Mobiliar und die Anlagen für die jeweils nächsten 5 Jahre.

³ Sie erstellt und bearbeitet Projekte für Um- und Neubauten sowie Erweiterungen und Erneuerungen des Schwimmbades bzw. der Einrichtungen (Investitionskredite).

⁴ Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht zu Händen des Gemeindevorstandes.

⁵ Sie liefert die Unterlagen zur Budgetierung in den Kontengruppen 341 (Sport - Schwimmbad) zu Händen des Gemeindevorstandes.

⁶ Sie schlägt bei Vakanzen in der Kommission dem Gemeindevorstand geeignete Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vor.

Art. 6 Unterschriftenregelung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt gemeinsam mit dem Sekretär oder der Sekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schwimmbadkommission.

² Ist einem Mitglied der Kommission eine Befugnis zur selbständigen Erledigung übertragen, unterzeichnen dieses Verfügungen und andere Schriftstücke im Rahmen ihrer Befugnis mit Einzelunterschrift.

2. Ausschüsse und beratende Kommissionen

Art. 7 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Schwimmbadkommission wird ein Protokoll in Beschlussform verfasst. Im Protokoll werden sämtliche Beschlüsse und, sofern es verlangt wird, die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten eingetragen.

² Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach Sitzungsdatum dem Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 8 Konstituierung von Ausschüssen und beratenden Kommissionen

¹ Die Kommission kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Kommission zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder dieses Organisationsreglements.

³ Für Projekte und aktuelle Fragestellungen kann die Schwimmbadkommission für befristete Aufgaben beratende Kommissionen bilden. Die Schwimmbadkommission bestimmt durch separaten Beschluss die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der beratenden Kommissionen.

3. Finanzkompetenzen

Art. 9 Allgemeines

Die in diesem Reglement zugewiesenen Finanzkompetenzen gelten ausschliesslich für Ausgaben innerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets und sind nicht kumulierbar.

Art. 10 Finanzkompetenzen der Schwimmbadkommission

¹ Den Ausgabenvollzug im Aufgabenbereich des Schwimmbades im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Budgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben und von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 3'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 11 Submissionsgrundsätze freihändiges Verfahren

¹ Im freihändigen Verfahren sind in Ergänzung zum kantonalen Recht die nachfolgenden kommunalen Grundsätze zu beachten:

- a. bei einem Auftragswert über Fr. 5'000.-- mindestens eine Offerte,
- b. bei einem Auftragswert über Fr. 15'000.-- mindestens zwei Offerten.

² Verhandlungen mit den Anbietenden, z.B. über Rabattgewährung, sind im freihändigen Verfahren zulässig und erwünscht. Es ist nicht erlaubt, die Offerenten in unlauterer Weise zu Preisnachlässen zu bewegen.

Art. 12 Visieren von Belegen

¹ Rechnungen und Auszahlungsbelege sind mit einem materiellen und einem formellen Visum zu versehen. Für das materielle Visum ist die bestellende bzw. diejenige Person zuständig, welche die sachliche Richtigkeit der Rechnung bzw. des Belegs überprüfen kann. Die Berechnung zum

formellen Visum richtet sich nach den Finanzkompetenzen und wird in unterstellten Kommissionen durch die Präsidentin oder den Präsidenten vorgenommen.

² Innerhalb der eigenen Finanzkompetenz bestätigt die zuständige Person sowohl die rechnerische, materielle wie auch die formelle Richtigkeit.

³ Die Zahlungsfreigabe nach Vorliegen aller Visa erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

III. Geschäftsführung der Schwimmbadkommission

Art. 13 Sitzungen der Schwimmbadkommission

Die Schwimmbadkommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Quartal. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin schriftlich an alle Mitglieder, in der Regel vier Wochen vor dem geplanten Termin.

Art. 14 Sitzungsvorbereitung

¹ Geschäfte, die von der Schwimmbadkommission behandelt werden sollen, sind der Präsidentin spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzureichen. Der genaue Zeitpunkt wird von der Präsidentin festgelegt.

² Die Präsidentin erstellt die Traktandenliste. Diese wird mindestens 7 Tage vor der Sitzung verfügbar gemacht.

³ Die Aktenaufgabe der Anträge und Beilagen erfolgt ebenfalls mindestens 7 Tage vor der Sitzung in elektronischer Form. Sitzungsakten, die nicht elektronisch verfügbar sind, werden ab dem gleichen Zeitpunkt am Wohnort der Präsidentin nicht öffentlich aufgelegt.

Art. 15 Beizug von Sachverständigen

Über die Teilnahme von externen Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet die Präsidentin.

Art. 16 Ausstandspflicht

¹ Wer im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen. Das gilt insbesondere für Behördenmitglieder, die

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Ist der Ausstand strittig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Bei Entscheiden über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.

³ Die Präsidentin sorgt dafür, dass Mitglieder, die von der Ausstandspflicht betroffen sind, die Akten vor der Sitzung nicht einsehen können.

Art. 17 Präsidialverfügungen/Zirkularbeschlüsse

¹ Die Präsidentin ist ermächtigt, in der Zeit zwischen zwei Sitzungen Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer politischer Bedeutung sind, mit Präsidialverfügung zu erlassen.

² Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Entscheide haben einstimmig zu erfolgen.

³ Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 18 Kollegialprinzip

Gemäss § 39 Abs. 2 ff. Gemeindegesetz fällen die Mitglieder einer Behörde nach einer gemeinsamen Beratung ihre Entscheide als Kollegium und vertreten in der Öffentlichkeit keine dem Kommissionsbeschluss widersprechende Meinung.

Art. 19 Amts- und Sitzungsgeheimnis

¹ Die Sitzungen der Schwimmbadkommission sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren. Behördeninterne Vorgänge, Meinungsäusserungen, Differenzen, Minderheits- und Mehrheitsverhältnisse unterliegen dem Amts- bzw. Sitzungsgeheimnis. Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Art. 20 Schweigepflicht

¹ Mitglieder der Behörde und Angestellte sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (§ 8 Gemeindegesetz).

² Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Art. 21 Orientierung

Die Mitteilung von Beschlüssen der Schwimmbadkommission an die Beteiligten erfolgt in der Regel in Form von Protokollauszügen. Auf das Ausstellen von Beschlusskopien zuhanden der Behördenmitglieder wird verzichtet.

Art. 22 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Schwimmbadkommission wird ein Protokoll in Beschlussform verfasst. Im Protokoll werden sämtliche Beschlüsse und, sofern es verlangt wird, die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten eingetragen.

² Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach Sitzungsdatum dem Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 23 Rechtsmittelbelehrung

In den Beschlüssen und Verfügungen, welche die Rechte Dritter betreffen, ist auf die Möglichkeit einer Neubeurteilung durch den Gemeindevorstand, auf die Rechtsmittelfrist sowie auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.

Art. 24 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

Die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips und die Durchsetzung des Datenschutzes richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht. Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Anfragen regeln.

Art. 25 Haftung

Die Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten haften lediglich im Rahmen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Haftungsgesetzes, für Schäden, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Die Bestimmungen bisheriger Reglemente mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse werden aufgehoben.

Durch den Gemeindevorstand erlassen mit Beschluss Nr. 95 vom 13. Juli 2022.